
Nummer 3/4, 27. Januar 2017, Seite 7

Inhaltsverzeichnis

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 454, „Beidseits der Jakoberstraße“ - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -

Öffentliche Auslegung eines Bodenrichtwertes zum 31.12.2010

Öffentliche Auslegung eines Bodenrichtwertes zum 31.12.2008

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Bewilligung vom 09.01.2017 für das weitere Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 712 im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 105 der Gemarkung Meringerau durch die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Bewilligung vom 09.01.2017 für das weitere Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 821 und 822 im Bereich der Grundstücke Fl.-Nr. 106/71 und 116/14 jeweils der Gemarkung Meringerau durch die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

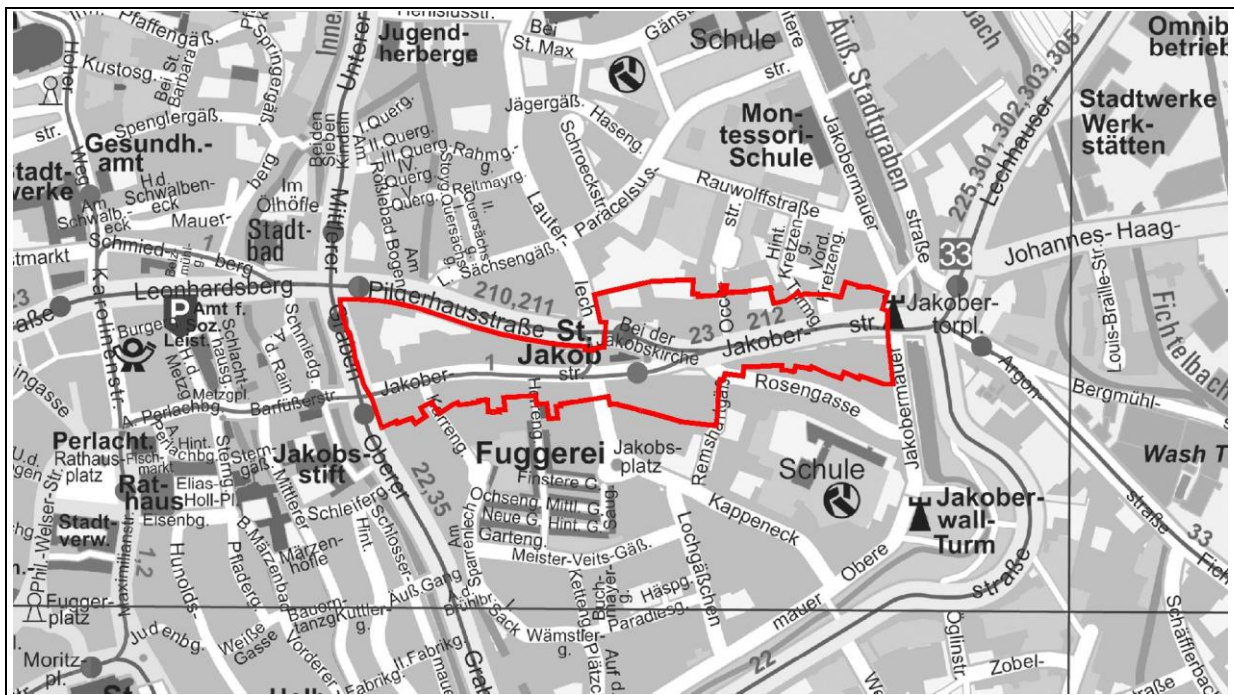
- *Bahnhofstr. 17*
- *Imhofstr. 12*
- *Bahnhofstr. 24*
- *Reihnöhlstr. 9*
- *Freibergseestr.7*

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses zur Wahl des Verwaltungsrates der BKK Stadt Augsburg (§ 28 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung – SVWO)

Erstellung eines Immobilienmarktberichts - ausgewählte Kapitel

*Bewerbungsfristen 2017:
Augsburger Herbstdult
Lechhauser Kirchweih
Christkindlesmarkt*

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 454,
„Beidseits der Jakoberstraße“**
- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 15.12.2016 beschlossen:

- Der BP Nr. 454 für die Bereiche beidseits der Jakoberstraße, begrenzt durch die Obere / Untere Jakobermauer im Osten und dem Mittleren / Oberen Graben im Westen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 10.11.2016, wird als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), die Anlagen (Teil F) sowie die Verfahrensvermerke / die Ausfertigung (Teil G), jeweils in der Fassung vom 10.11.2016, werden als Bestandteile des BP Nr. 454 ebenfalls beschlossen.
- Der BP Nr. 454 ändert in seinem Geltungsbereich den BP Nr. 410 „Zwischen Lauterlech, bei Sankt Max, Gänsbühl, Unterer Jakobermauer und Jakoberstraße“ (rechtsverbindlich seit 08.07.1966) und hebt diesen insoweit auf.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil und Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, im Informationsbüro, Zimmer 441, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung eines Bodenrichtwertes zum 31.12.2010

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Augsburg gibt gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV) bekannt:

Ein einzelner Bodenrichtwert im Stadtgebiet Augsburg, Lage östlich der der Blücherstraße, gegenüber dem neuen Ostfriedhof, wurde gemäß § 196 Absatz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 BayGaV zum 31. Dezember 2010 ermittelt und im 2. Nachtrag zur Bodenrichtwertkarte festgelegt.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom 06.02.2017 bis 06.03.2017 im Verwaltungs-gebäude der Stadt Augsburg, Maximilianstraße 4, Aushang im Torbogen des Gebäudezugangs, statt.

Auch außerhalb der Auslegungsfrist kann jedermann während der Dienstzeit kostenfrei Ein-sicht in die Bodenrichtwertkarten nehmen oder kostenpflichtige Auskünfte über Bodenrichtwerte erhalten.

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Maximilianstraße 6a (Welserpassage), 86150 Augsburg, III. Stock, Zimmer 303 und 308 (Tel. 324 – 9363 und 324 - 9366; Fax 324 - 9342).

Augsburg, 15.01.2017

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Bereich
der kreisfreien Stadt Augsburg

Öffentliche Auslegung eines Bodenrichtwertes zum 31.12.2008

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Augsburg gibt gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV) bekannt:

Ein einzelner Bodenrichtwert im Stadtgebiet Augsburg, Lage östlich der B 17, beidseits der Inninger Straße, wurde gemäß § 196 Absatz 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 BayGaV zum 31. Dezember 2008 ermittelt und im 2. Nachtrag zur Bodenrichtwertkarte fest-gelegt.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom 06.02.2017 bis 06.03.2017 im Verwaltungs-gebäude der Stadt Augsburg, Maximilianstraße 4, Aushang im Torbogen des Gebäudezugangs, statt.

Auch außerhalb der Auslegungsfrist kann jedermann während der Dienstzeit kostenfrei Ein-sicht in die Bodenrichtwertkarten nehmen oder kostenpflichtige Auskünfte über Bodenrichtwerte erhalten.

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Maximilianstraße 6a (Welserpassage), 86150 Augsburg, III. Stock, Zimmer 303 und 308 (Tel. 324 – 9363 und 324 - 9366; Fax 324 - 9342).

Augsburg, 15.01.2017

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Bereich
der kreisfreien Stadt Augsburg

**Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Bewilligung vom 09.01.2017
für das weitere Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 712 im Bereich des
Grundstücks Fl.-Nr. 105 der Gemarkung Meringerau durch die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH**

Der Bewilligungsbescheid liegt ab dem 07.02.2017 bis einschließlich 20.02.2017 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, (Verwaltungszentrum), 4. Obergeschoss, Zimmer 479, während der Dienststunden

Mo. – Mi.	7:30 – 16:30 Uhr
Do.	7:30 – 17:30 Uhr
Fr.	7:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Stadt Augsburg
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde -

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Bewilligung vom 09.01.2017 für das weitere Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen 821 und 822 im Bereich der Grundstücke Fl.-Nr. 106/71 und 116/14 jeweils der Gemarkung Meringerau durch die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH

Der Bewilligungsbescheid liegt ab dem 07.02.2017 bis einschließlich 20.02.2017 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, (Verwaltungszentrum), 4. Obergeschoss, Zimmer 479, während der Dienststunden

Mo. – Mi. 7:30 – 16:30 Uhr
Do. 7:30 – 17:30 Uhr
Fr. 7:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Stadt Augsburg
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

„Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.01.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2016-33-1
Bauvorhaben: Umnutzung einer Einheit im Erd- und Zwischengeschoß zu einem Backshop mit Café
Baugrundstück: Bahnhofstr. 17
Flur Nr.: 4847, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegen-den geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fiedler, unter der Rufnummer 324-34621 hier-für einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

„Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.01.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-492-2
Bauvorhaben: Aufstockung des Stahlmastens auf dem Hotelturm Augsburg
Baugrundstück: Imhofstr. 12
Flur Nr.: 4957/14, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegen-den geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4698 hier-für einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

„Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.01.2016 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2016-345-1

Bauvorhaben: Nutzungsänderung zur Einrichtung einer Wettannahmestelle

Baugrundstück: Bahnhofstr. 24

Flur Nr.: 4830, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegen-den geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fiedler, unter der Rufnummer 324-34621 hier-für einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

„Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“
Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 17.01.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-2016-395-1
Bauvorhaben: Erstellung von zwei Dachgauben
Baugrundstück: Reihnöhlnstr. 9
Flur Nr.: 273/6, Gemarkung: Kriegshaber

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fiedler, unter der Rufnummer 324-34621 hier-für einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

„Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“
Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.01.2017 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-2016-519-1
Bauvorhaben: Ausbau des Dachgeschosses als eigene Wohnung und Anbau Dachgauben
Baugrundstück: Freibergseestr.7
Flur Nr.: 1259/12, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt. Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fiedler, unter der Rufnummer 324-34621 hier-für einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baugenehmigungsverfahrens abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wahlergebnisses zur Wahl des Verwaltungsrates
der BKK Stadt Augsburg
(§ 28 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung – SVWO)**

Für die Wählergruppe der Versicherten ist nur eine Vorschlagsliste zugelassen worden.

Eine Wahlhandlung (mit Stimmabgabe) findet deshalb nicht statt.

Die nachstehend genannten Bewerberinnen und Bewerber gelten nach § 46 Abs. 3 SGB IV i. V. mit § 33 Abs. 3 Satz 2 SGB IV mit Ablauf des Wahltages, dem 1. Juni 2017, als gewählt.

Hiermit wird das Wahlergebnis festgestellt und öffentlich bekanntgemacht (§ 28 Abs. 2 SVWO).

Als gewählt gelten:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Betrieb/Dienststelle
1	Egger	Michael	Stadt Augsburg
1a	Strehle	Gertraud	Stadt Augsburg
1b	Truschies	Helmut	Stadt Augsburg
2	Knöpfle	Manfred	Im Ruhestand (ehem.: Stadt Augsburg)
2a	Nickl	Claudia	Stadt Augsburg
2b	Lutz	Johanna	Stadt Augsburg
3	Wetterich	Michael	Klinikum Augsburg
3a	Uhlemayr	Franz-Josef	Klinikum Augsburg
3b	Hoch	Artur	Klinikum Augsburg
4	Höcherl	Claus	Stadt Augsburg
4a	Strehle	Andreas	Stadt Augsburg
4b	Thoms	Holger	Stadt Augsburg
5	Deyeri-Rothuber	Annerose	Im Ruhestand (ehem.: Stadt Augsburg)
5a	Dumbliauskas	Rainer	Im Ruhestand (ehem.: Stadt Augsburg)
6	Rummel	Eva	Stadtsparkasse Augsburg
6a	Miedanner	Elke	Stadtsparkasse Augsburg
6b	Schaletzky	Ingrid	Stadtsparkasse Augsburg
7	Motzet	Romana	Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
7a	Klopf	Wolfgang	Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
7b	Reiser	Jens	Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
8	Greiner	Dieter	Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH
8a	Bader	Andrea	Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH
8b	Beurer	Theodor	Stadtwerke Augsburg Verkehrs GmbH

9	Rakoschek	Erika	Klinikum Augsburg
9a	Friedrich	Mareen	Klinikum Augsburg
9b	Schwering	Hildegard	Klinikum Augsburg
10	Wünsch	Thomas	Stadt Augsburg
10a	Schlich	Carmen	Stadt Augsburg
10b	Basmann	Simone	Stadt Augsburg
11	Öchsner	Rudolf	Im Ruhestand (ehem.: Stadtwerke Augsburg Energie GmbH)
11a	Bermann	Wolfgang	Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
11b	Bosch	Monika	Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
12	Ackermann	Anna	Im Ruhestand (ehem.: Klinikum Augsburg)
12a	Deiningner	Brigitte	Im Ruhestand (ehem.: Klinikum Augsburg)
12b	Müller	Ewald	Klinikum Augsburg

Der Wahlausschuss
18.01.2017
gez.:

Florian Mair
Vorsitzender

Erstellung eines Immobilienmarktberichts - ausgewählte Kapitel

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Augsburg gibt gemäß § 193 Absatz 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 13 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV) bekannt:

Der Immobilienmarktbericht 2015 - ausgewählte Kapitel aus dem Marktgeschehen - wurde am 19.12.2016 vom Gutachterausschuss beschlossen. Er enthält Sachwertfaktoren, Liegenschaftszinssätze, Ertrags- und Gebäudedefaktoren.

Dieser Marktbericht ist ab sofort im Internet unter www.boris-bayern.de eingestellt und kann kostenpflichtig abgerufen werden.

Augsburg, 18.01.2017

Der Vorsitzende des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Bereich
der kreisfreien Stadt Augsburg

Bewerbungen zur Augsburger Herbstdult (Michaelidult) 2017 Termin: 30.09. – 08.10.2017

Bewerbungen jeweils mit nachfolgendem Formular bitte mit allen erforderlichen Angaben ausfüllen und zusammen mit aussagekräftigem Bildmaterial bis spätestens 31. März 2017 (maßgeblich ist der Eingang beim Veranstalter) an:

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist zu einer evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 1. April 2017 beginnt.

Stadt Augsburg
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon: 08 21/3 24-39 05
Telefax: 08 21/3 24-39 02
Email: marktamt.stadt@augzburg.de



Stadt Augsburg
 Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen
 Fuggerstraße 12 a
 86154 Augsburg

Bewerbung zur Augsburger Herbstdult _____ (Jahr)
Bewerbungsschluss am 31.03. des laufenden Jahres (Ausschlussfrist)

Zuname, Vorname des Bewerbers (Firma)

Anschrift: _____

Telefon: _____ Handy-Nr.: _____

E-Mail: _____ Fax: _____

Geschäftsart: _____

Frontmeter: _____ Tiefe: _____ Höhe: _____

Stromanschluss 220 V _____ KW Kraftstrom _____ KW

Konkrete Beschreibung des Warenangebots (keine Warengruppen!)
 (evtl. auf Extrablatt detailliert)

Steuern: Finanzamt: _____ Steuer-Nr.: _____

Gewerbeanmeldung: in _____ auf den Namen: _____

Eine Haftpflichtversicherung besteht: Ja Nein
 bei _____

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung ist mit der Bewerbung nicht vorhanden.
Im Falle einer Zulassung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz oder ein bestimmtes Warensortiment.
Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
Unrichtige Angaben können zum Ausschluss von der Herbstdult führen.

 Ort, Datum

 Stempel, Unterschrift

Bewerbungen zur Lechhauser Kirchweih 2017
Termin: 14.10. – 22.10.2017

Falls Sie gerne als Beschicker an der Lechhauser Kirchweih 2017 teilnehmen möchten, senden Sie bitte eine schriftliche Bewerbungen mit Informationen zu folgenden Punkten bis spätestens **1. August 2017** (maßgeblich ist der Posteingang beim Veranstalter) an die unten genannte Adresse:

Persönliche Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer/Handynummer, Email)
Konzept, Darstellung und Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen,
Erfahrungen aus der Tätigkeit im Reisegewerbe,
Art, Größe, Tiefe und Höhe des Geschäftes,
technische Daten (Stromanschluss usw.),
neuestes Bildmaterial sowie Angaben zur Größe der Verkaufsfläche.

Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Frist zu einer evtl. Genehmigungsfiktion erst ab 2. August 2017 beginnt.

Stadt Augsburg
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen
Fuggerstraße 12 a
86150 Augsburg

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon: 08 21/3 24-39 04
Telefax: 08 21/3 24-39 02
Email: marktamt.stadt@augsburg.de

Bewerbung zum Augsburger Christkindlesmarkt 2017

Die Stadt Augsburg veranstaltet vom 27. November bis 24. Dezember 2017 auf dem Rathausplatz, kurze Maxstraße, Philippine-Welser-Str. (Rückseite Weberhaus), Moritzplatz, Martin-Luther-Platz, Fuggerplatz, Annastraße und Welserplatz den Christkindlesmarkt als öffentliche Einrichtung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

1. Teilnehmerkreis/Geschäftssparten

Zugelassen werden folgende Warenangebote:

1.1	Süßwaren	102 Frontmeter
1.2	Imbiss	98 Frontmeter
1.3	Heiß- und Kaltgetränke	85 Frontmeter
1.4	Weihnachtsartikel (non-food-Produkte)	507 Frontmeter

2. Auswahl der Bewerber

Die Auswahl der Bewerber wird durch ein nach folgenden Kriterien ausgerichtetes Punktesystem festgelegt:

Anziehungskraft
Neuheit / Neues Geschäft
Platzbedarf
Preisgestaltung
Behindertenfreundlichkeit
Umweltfreundlichkeit
Familienfreundlichkeit
Gestaltung und Erscheinungsbild
Ausstattung des Geschäftes (techn. Stand., Qualität der Ausrüstung, Dekoration)
Warenangebot
Traditionsgeschäft
Vertragserfüllung, Zuverlässigkeit (evtl. Nachweise)
Erfahrung in der beworbenen Geschäftsart (evtl. Nachweise)
Ausbildung, Fachkenntnisse, Nachweise
Engagement für die Veranstaltung
Persönliche Präsentation, Serviceleistungen, Kundenfreundlichkeit

3. Verkaufseinrichtungen

Grundsätzlich sind die von der Stadt aufgestellten Verkaufsbuden oder –stände zu verwenden. Sie bedürfen eines besonderen Ausbaus durch die Marktbeschicker.

Für die Anbietergruppe 1.2 (Imbiss) und 1.3 (Heiß- und Kaltgetränke) sind ausnahmslos Eigenbauten notwendig, die vom Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen begutachtet worden sind.

4. Anträge

Das Antragsformular auf Zulassung zum Christkindlesmarkt 2017 und auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes muss bis zum 30.04.2017 bei der Stadt Augsburg, Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen, eingegangen sein. Antragsunterlagen können während der Antragsfrist im Internet unter www.augsburg.de unter der Rubrik „Freizeit“, „Feste und Märkte“, „Christkindlesmarkt“, „Informationen für Marktbesucher“, Bewerbungsformular“ abgerufen werden.

Gleichzeitig ist von jedem Antragsteller ein(e) Bearbeitungsgebühr/Kostenvorschuss von **30,- € je Bewerbung** durch Überweisung auf das Girokonto der Stadt Augsburg, Stadtparkasse Augsburg, IBAN: DE33 7205 0000 0001 0604 82 zu überweisen. Der Verwendungszweck „**4.7631.0104.81.1**“ sowie „**Christkindlesmarkt + Jahreszahl**“ sind dabei zwingend anzugeben. Bei Auslandszahlungen bitte die SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX angeben.

Verspätet oder ohne Bearbeitungsgebühr/Kostenvorschuss eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für eine(n) rechtzeitig eingezahlten Bearbeitungsgebühr/Kostenvorschuss ohne fristgerechten Bewerbungseingang. Wird der Kostenvorschuss von 30 € nicht bis 30.04.2016 entrichtet, so wird die Bewerbung als zurück genommen behandelt. Bewerber/innen, die Ihr Gesuch unvollständig oder nicht auf dem vorgegebenen Formblatt einreichen, scheidet bei der Entscheidung über Zulassungen automatisch aus. Gleiches gilt für Bewerber/innen die Platzgelder, Gebühren oder Steuern irgendeiner Art schulden.

Für jede Geschäftssparte gem. Ziff. 1.1 – 1.4 sowie für jede Person ist ein gesondertes Bewerbungsformular einzureichen. Sammelbewerbungen werden nicht berücksichtigt. Nur vollständig und leserlich ausgefüllte sowie eigenhändig unterschriebene Bewerbungen können bearbeitet werden. Genaue Beschreibungen des Verkaufsangebotes und geeignete Unterlagen (z. B. Prospekte, Fotos vom Stand) sind den Bewerbungen beizufügen.

Das Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen behält sich vor beim beantragten Warenangebot Veränderungen vorzunehmen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann vom Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen keine Prüfung auf Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen erfolgen.

Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt, grundsätzlich kann jede(r) Bewerber/in nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Sollten ein/e Bewerber/in mit mehreren Geschäften die für die Zulassung erforderliche Punktzahl erreichen, so entscheidet der Veranstalter im Rahmen seines Gestaltungswillens, welches Geschäft zugelassen wird.

Betrifft nur Geschäftsparten Ziff. 1.1 bis 1.3

Zur Gewährleistung einer möglichst objektive Auswahl der Beschicker zum Christkindlesmarkt und zur transparenten Darstellung der Zulassungs- oder Absageentscheidung wird im Bereich Imbiss, Heiß- und Kaltgetränke und Süßwaren zusätzlich ein Fragebogen verlangt. Den Fragenbogen finden Sie im Internet unter www.augsburg.de unter der Rubrik „Freizeit“, „Feste und Märkte“, „Christkindlesmarkt“, Informationen für Marktbesucher.

Zusätzlich muss für den Bereich Imbiss und Heiß- und Kaltgetränke ein ausführliches Geschäftskonzept vorgelegt werden.

Anträge oder Zulassungen zum Augsburger Christkindlesmarkt in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Auch geben frühere Zulassungen keine Gewähr dafür, dass Betriebsführung und -gestaltung weiterhin den Vorstellungen des Veranstalters zur Durchsetzung der Marktkonzeption entsprechen.

Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze verfügbar sind, trifft die Stadt Augsburg eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der vom Stadtrat der Stadt Augsburg aufgestellten Bewertungskriterien (Punktesystem).

5. Vorschriften

Für die Durchführung des Marktes gelten die Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt der Stadt Augsburg vom 25.07.1988 (ABl. S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.11.2009 (ABl. S. 277), die Gebührensatzung vom 01.08.1999 (ABl. S. 170), zuletzt geändert am 05.03.2010 (ABl. S. 41) sowie die allgemeinen Vorschriften und die jeweiligen Auflagen des Zulassungsbescheides.

Stadt Augsburg
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen

An die Stadt Augsburg
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen

Tel.: 0821/324-3905
Fax: 0821/324-3902

**Bewerbung zum Augsburger Christkindlesmarkt (Jahr)
Bewerbungsschluss am 30.04. des laufenden Jahres (Ausschlussfrist)**

Bitte leserlich schreiben!

Zuname, Vorname des Bewerbers (Firma)

.....

Anschrift

.....
.....
.....

Telefon: Handy-Nr.

e-Mail: Fax:

Geschäftsart

.....

Frontmeter

.....

Tiefe

.....

Stromanschluss

220 V

.....KW

Kraftstrom

.....KW

Konkrete Beschreibung des Warenangebots (keine Warengruppen!)
(evtl. auf Extrablatt detailliert)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Steuern: Finanzamt:.....

Steuer-Nr.:.....

Gewerbeanmeldung: in

auf den Namen:.....

Eine Haftpflichtversicherung besteht: Ja Nein

bei.....

.....

Zu Ihrer Bewerbung benötigen wir eine Kopie der gültigen Reisegewerbekarte (mit Ihrem Warenangebot) und im Falle der Bewerbung durch eine Rechtsform (GmbH etc.) die Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung ist mit der Bewerbung nicht vorhanden.

Im Falle einer Zulassung besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz oder ein bestimmtes Warensortiment.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Unrichtige Angaben können zum Ausschluss vom Christkindlesmarkt führen.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift(en)